

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die Ausweisung von sechs Anarchisten.

(Vom 15. Dezember 1890.)

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht eines Berichtes der Bundesanwaltschaft d. d. 9. Dezember 1890, sowie der Akten einer vom Justiz- und Polizeidepartement des Kantons Genf geführten Untersuchung gegen

1. Bernard, Paul, von Crest (Drôme), Frankreich, geb. 1861;
2. Galleani, Louis-Joseph-Antoine, von Vercelli (Provinz Novara), Italien, geb. 1861, Student;
3. Petraroya, Janvier-François-Mariano, recte Dutrom de Petraroya, genannt Janvier, von Neapel, Italien, geb. 1861, Schneider;
4. Rovigo, Hiskio-Joseph, alias Morelli, von Triest, Oesterreich, geb. 1863, Fabrikant von Kautschukstempeln;
5. Stoianoff, Peraskieff, aus Bulgarien, geb. 1871, Student der Medizin;
6. Weil, auch Weill, Lucien, aus Frankreich, geb. 1865, Courtier; — alle in Genf,

woraus sich ergibt, daß die betreffenden Personen, welche theils aus andern Ländern wegen gefährlicher anarchistischer Umtriebe ausgewiesen, theils wegen Aufreizung zu Mord, Brandstiftung und Plünderung verurtheilt worden sind und auf schweizerisches Gebiet sich geflüchtet haben, das ihnen gewährte Asyl mißbrauchen, indem sie die Propaganda der That auch bei uns fortsetzen, den gewaltsamen

Umsturz der bestehenden gesellschaftlichen Ordnung predigen und als geeignete Mittel hiezu Mord und andere verbrecherische Handlungen bezeichnen;

auf Antrag des Justiz- und Polizeidepartements des Kantons Genf und des Generalanwaltes der schweizerischen Eidgenossenschaft und in Anwendung von Art. 70 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Die vorgenannten sechs Personen, nämlich Paul Bernard, Louis-Joseph-Antoine Galleani, Janvier-François-Mariano Petraroya, recte Dutrom de Petraroya, genannt Janvier, Hiskio-Joseph Rovigo, alias Morelli, Peraskieff Stoianoff und Lucien Weil, auch Weill, sind aus dem Gebiete der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgewiesen.

2. Dieser Beschluß wird der Regierung des Kantons Genf mitgeteilt, mit der Einladung, denselben den ausgewiesenen sechs Personen, nebst Art. 63, litt. a des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853 eröffnen zu lassen.

3. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, den 15. Dezember 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend die Ausweisung von sechs Anarchisten. (Vom 15. Dezember 1890.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1890
Date	
Data	
Seite	465-466
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 078

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.